

Kapitalertragsteuer-Anmeldung ab 01.01.2022 – Struktur

INFO DATEN

- **ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:** Fix definierter Wert FASTNR
- **IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:** Die gültige Steuernummer des Übermittlers (FON-Teilnehmer)
- **PAKET_NR:** Die Paketnummer ist eine beliebige bis zu 9-stellige Nummer, die vom Übermittler zur Identifizierung seiner Sendung vergeben wird.
- **DATUM_ERSTELLUNG:** Das Datum der Erstellung
- **UHRZEIT_ERSTELLUNG:** Die Uhrzeit der Erstellung
- **ANZAHL_ERKLAERUNGEN:** Anzahl des Block ERKLAERUNG

Bei den Block INFO_DATEN handelt es sich um Pflichtfelder, die bei jeder Übermittlung einmal vorkommen müssen.

ERKLAERUNG

- **SATZNR:** Die Satznummer ist eine beliebige bis zu 9-stellige Nummer, die vom Übermittler zur Identifizierung des Einzelsatzes vergeben wird.
- **ANBRINGEN:** Fix definierter Wert welcher die Art des Anbringens gekennzeichnet.

KA1T: Täglicher Zeitraum der Kapitalertragsteuer-Anmeldung

KA1M: Monatlicher Zeitraum der Kapitalertragsteuer-Anmeldung

KA1V: Vorauszahlung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung

KA1E: Restzahlung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung

KA1Z: Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Zinsen

KA1Y: Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen

- **ZR:** Zeitraum, für den die Kapitalertragsteuer-Anmeldung gelten soll.

KA1T: JJJJ-MM-TT

KA1M: JJJJ-MM

KA1V: JJJJ

KA1E: JJJJ

KA1Z: JJJJ

KA1Y: JJJJ

Kapitalertragsteuer-Anmeldungen sind erstmalig für den Zeitraum 2013 möglich.

Täglicher Zeitraum: Zeitpunkt muss abgelaufen sein, das aktuelle Tagesdatum ist möglich

Monatlicher Zeitraum: Monat muss abgelaufen sein, kein zukünftiger Monat

Vorauszahlung: Laufendes Jahr ist möglich, kein zukünftiges Jahr

Restzahlung: Jahr muss abgelaufen sein, kein zukünftiges Jahr

KEST-Anmeldung für Zinsen:

Die KEST-Anmeldung für Zinsen ist erstmalig für den Zeitraum 2015 möglich; das Jahr muss abgelaufen sein.

KEST-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen:

Die KEST-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen ist erstmalig für den Zeitraum 2022 möglich; das Jahr muss abgelaufen sein.

- **FASTNR:** Die Steuernummer des Pflichtigen für den die Kapitalertragsteuer-Anmeldung eingereicht wird.
Wird die Kapitalertragsteuer-Anmeldung durch einen Parteienvertreter übermittelt, so ist die Steuernummer des Klienten anzugeben, es muss dann eine steuerliche Vollmacht zwischen dem Parteienvertreter und dem Klienten vorliegen.
Wird die Kapitalertragsteuer-Anmeldung für den FON-Teilnehmer in eigener Sache eingereicht, so ist der Inhalt der Felder IDENTIFIKATIONSBEGRIFF und FASTNR ident.
- ✚ **KUNDENINFO:** Interne Kennung des Übermittlers, diese Kennung (z.B. Referenznummer in der Kanzlei) wird im Ergebnisprotokoll rückübermittelt.

KESt-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen (täglich)**1. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben**

KAT11: 1.1 Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen, gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gleichartige Bezüge aus Genussrechten und Bezüge aus Partizipationskapital, Bezüge aus Anteilen an Agrargemeinschaften (§ 27 Abs. 2 Z 1); Zuwendungen von Privatstiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7)

KAT_DAT11_AUS: Datum der Auszahlung lt. Beschluss (§ 95 Abs. 3 Z 1)

Das Feld fällt ab 01012016 weg!

davon unterliegen:

KAT11A: a) einem KESt-Abzug von 27,5%

KAT11B: b) einem KESt-Abzug von weniger als 27,5% (DBA-Entlastungsverordnung, BGBl III Nr. 92/2005, oder § 93 Abs. 1a EStG)

KAT11C: c) keinem KESt-Abzug

KAT_BEGR: Standardbegründung:

01: Ausschüttung an wesentlich ($\geq 10\%$) beteiligte inländische Körperschaft (§ 94 Z 2 EStG 1988)

02: Ausschüttung an wesentlich ($\geq 10\%$) beteiligte EU-Körperschaft (§ 94 Z 2 EStG 1988)

03: Beteiligungserträge, die an beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige der 2. Art (§ 1 Abs. 3 Z 2 und 3 KStG 1988) geleistet werden (§ 94 Z 6 lit. a EStG 1988)

04: Einkünfte einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft (§ 94 Z 6 lit. d EStG 1988)

05: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 94 Z 9 EStG 1988)

06: Einkünfte gehen einer eigennützigen, intransparenten Privatstiftung zu (§ 94 Z 12 EStG 1988)

07: Substanzauszahlung einer Privatstiftung

08: Zuwendung einer Privatstiftung an einen beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen der 2. Art (§ 94 Z 6 lit. e EStG 1988)

09: Einlagenrückzahlung (§ 4 Abs. 12 EStG 1988)

10: DBA-Entlastungsverordnung (Einkünfte gehen an eine im Ausland ansässige Person zu, die von der Kapitalertragsteuer vollständig zu entlasten ist)

99: Es treffen mehrere der genannten Gründe zu

2. Ausschüttungen gemäß § 9 und § 16 Umgründungssteuergesetz (UmgrStG):

KAT21: 2.1 Als ausgeschüttet geltende Beträge gemäß § 9 Abs. 6 UmgrStG

KAT22: 2.2 Gemäß § 18 Abs. 2 UmgrStG als ausgeschüttet geltender Betrag zum (Tag der nach § 13 Abs. 1 UmgrStG maßgebenden Meldung oder Anmeldung)

KAT_DAT22_MEL: Datum

Das Feld fällt ab 01012016 weg!

KAT23: 2.3 Davon entfällt auf Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 1 UmgrStG ein Betrag von

KAT24: 2.4 Davon entfällt auf vorbehaltene Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG ein Betrag von

KAT25: 2.5 Vorbehaltene Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG, bei denen ein Ereignis gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 vierter bis sechster Teilstrich UmgrStG eingetreten ist, zum

KAT_DAT25_MEL: Datum

3. Kapitalertragsteuer (KESt)

KAT31: 3.1 Einzubehaltende KESt in Höhe von 27,5% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.a)

KAT32: 3.2 Einzubehaltende KESt in Höhe von weniger als 27,5% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.b)

KAT33: 3.3 KESt für als ausgeschüttet geltende Beträge gemäß § 9 Abs. 6 UmgrStG (27,5% der ausgeschütteten Beträge laut Pkt. 2.1)

KAT34: 3.4 KESt für gemäß § 18 Abs. 2 UmgrStG als ausgeschüttet geltende Beträge (27,5% der Beträge laut Pkt. 2.3 und Pkt. 2.5)

SUMME_KA: SUMME KA täglich

4. Ausschüttungen an GSVG/FSVG -pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH

KAT_VNR: Sozialversicherungsnummer

KAT_NAME: Vor- und Nachname

KAT_BETRAG: Bruttobetrag der Ausschüttung (vor einem allfälligen KESt-Abzug)

Der Block SVA_DATEN kann im Block ERKLAERUNG "KA1T" 10mal vorkommen.

Anzugeben sind Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH, die der Pflichtversicherung nach dem GSVG oder FSVG unterliegen.

Das trifft z. B. auf folgende GmbH-Gesellschafter zu:

1. Gesellschafter einer (aufgrund z. B. einer Gewerbeberechtigung) wirtschaftskammerzugehörigen GmbH, die auch handelsrechtliche Geschäftsführer der GmbH sind (Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG)
2. Gesellschafter einer nicht wirtschaftskammerzugehörigen GmbH, die auch handelsrechtliche Geschäftsführer der GmbH sind und aufgrund der Geschäftsführung Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen (Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG)
3. geschäftsführende Gesellschafter einer (Zahn)Ärzte-GmbH (Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 2a Z 1 FSVG)
4. geschäftsführende Gesellschafter einer Patentanwalts-GmbH (Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 2 FSVG)
5. geschäftsführende Gesellschafter einer Ziviltechniker-GmbH (Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 3 FSVG)

Nicht anzugeben sind daher z. B. Gewinnausschüttungen an reine Gesellschafter einer GmbH, die nicht auch handelsrechtliche Geschäftsführer der GmbH sind.

Anzugeben ist der Betrag der Ausschüttungen vor Abzug der KESt, die an diese Personen getätigt werden.

Maßgeblich für die Feststellung der Beitragsgrundlage der o. a. Versicherten sind gemäß § 25 GSVG die Einkünfte aus dieser Tätigkeit, wobei § 25 Abs. 1 letzter Satz GSVG ausdrücklich klarstellt, dass als solche Einkünfte auch die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der GmbH gelten, somit die Einkünfte aus der Beteiligung an der GmbH. § 25 GSVG gilt nach § 3 FSVG auch für die FSVG-Versicherten.

Fehlerprüfungen, die nicht im XSD-Schema dokumentiert sind:

- KAT11 und KAT_DAT11_AUS müssen gemeinsam vorkommen
Prüfung entfällt ab 01012016!
- KAT22 und KAT_DAT22_MELD müssen gemeinsam vorkommen
Prüfung entfällt ab 01012016!
- KAT25 und KAT_DAT25_MELD müssen gemeinsam vorkommen
- Bei KAT_DAT11 ist kein zukünftiger ZR möglich
Prüfung entfällt ab 01012016!
- Bei KAT_DAT22_MELD ist kein zukünftiger ZR möglich
Prüfung entfällt ab 01012016!
- Bei KAT_DAT25_MELD ist kein zukünftiger ZR möglich
- KAT11 vorhanden, dann muss entweder KAT11A oder KAT11B oder KAT11C vorhanden sein
- KAT11A, KAT11B, KAT11C > 0, dann muss KAT11 vorhanden sein.
- Wenn KAT11B > 0, dann muss in KAT32 ein Wert vorhanden sein:
- KAT11C vorhanden, dann muss eine Begründung vorhanden sein
- KAT22, KAT23 und KAT24 müssen gemeinsam vorkommen
- SUMME KA vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KA1T vorhanden sein
- KATxx (ausgenommen KATC) > 0, dann muss KA > 0 sein
- KAT31 muss 27,5 % von KAT11A betragen
- KAT33 muss 27,5 % von KAT21 betragen
- KAT34 muss 27,5 % von KAT23 und KAT25 betragen
- Die Summe von KAT31, KAT32, KAT33 und KAT34 muss der SUMME_KA entsprechen.
- KAT_VNR, KAT_NAME und KAT_BETRAG müssen gemeinsam vorkommen

KEST-Anmeldung für Zinsen aus Bankeinlagen (jährlich)**1. Es wurde gezahlt, gutgeschrieben oder der Vorauszahlung zugrunde gelegt**

KBVE11: 1.1 90% (bzw. 93%) der vorläufigen Werte im Sinne des § 96 Abs. 1 Z 1 lit.b für Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten für die Zeit

KBVE_DAT11_VON: von

KBVE_DAT11_BIS: bis

KBVE12: 1.2 Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten abzüglich Vorauszahlungen für die Zeit

KBVE_DAT12_VON: von

KBVE_DAT12_BIS: bis

2. Kapitalertragsteuer (KESt)

KBVE21: 2.1 Einbehaltene bzw. vorausbezahlte KESt bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten gemäß § 96 Abs. 1 Z 1 lit. b (25% der vorläufigen Werte laut Pkt. 1.1)

KBVE22: 2.2 Einbehaltene KESt bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten (25% der Beträge der Restabrechnung laut Pkt. 1.1)

SUMME_KB: SUMME KB 2x jährlich

Fehlerprüfungen, die nicht im XSD-Schema dokumentiert sind:

- KBVE11, KBVE_DAT11_VON und KBVE_DAT11_BIS müssen gemeinsam vorkommen
- KBVE12, KBVE_DAT12_VON und KBVE_DAT12_BIS müssen gemeinsam vorkommen
- KBVE_DAT11_VON > KBVE_DAT11_BIS
- KBVE_DAT12_VON > KBVE_DAT12_BIS
- SUMME KB vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KBVE vorhanden sein
- KBVE11, KBVE12, KBVE21, KBVE22 > 0, dann muss Summe KB > 0 sein
- Summe KBVE21 und KBVE22 muss der SUMME_KB entsprechen
- Eine Vorauszahlung ist nach einer Restzahlung nicht mehr möglich
- KBVE21 muss 25 % von KBVE11 betragen
- KBVE22 muss 25 % von KBVE12 betragen

Beispiel für Zeitraum 2013:

Gesamtsumme für Zinsen aus Bankeinlagen beträgt	3.100,--
Vorauszahlung bis 15.12.2013	2.100,--
Restzahlung bis 30.9.2013	1.000,--

KEST-Anmeldung für sonstige Kapitalerträge (monatlich)**1. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben**

KAM11: 1. Ausländische Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen

davon unterliegen:

KAM11A: a) einem KEST-Abzug von 27,5%

KAM11B: b) einem KEST-Abzug von weniger als 27,5%
(Auslands-KEST VO 2012, BGBl II Nr. 92/2012, oder § 93 Abs. 1a EStG)

KAM11C: c) keinem KEST-Abzug (Befreiungserklärung gem. § 94 Z 5)

2. Kapitalertragsteuer (KESt)

KAM21: 2.1 Einzubehaltende KESt in Höhe von 27,5% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1. a)

KAM22: 2.2 Einzubehaltende KESt in Höhe von weniger als 27,5% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1. b)

SUMME_KA: SUMME KA monatlich

3. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

KBM31: 3.1 Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art (§ 27 Abs. 2 Z 2) einschließlich Ausgleichszahlungen und Leihgebühren, ausgenommen Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten.

KBM32: 3.2 Kapitalerträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds

4. Kapitalertragsteuer (KESt)

KBM41: 4.1 Einzubehaltende KESt bei Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 (27,5% der Beträge laut Pkt. 3.1)

KBM42: 4.2 Einzubehaltende KESt bei Kapitalerträgen aus Investmentfonds und Immobilienfonds (27,5% der Beträge laut Pkt. 3.2)

SUMME_KB: SUMME KB monatlich

5. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

KCM51: Kapitalerträge aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3) und aus Derivaten (§ 27 Abs. 4)

6. Kapitalertragsteuer (KESt)

KCM61: Einbehaltene KESt bei Kapitalerträgen aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (27,5% der Beträge laut Pkt. 5)

SUMME_KC: SUMME KC monatlich

7. Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 6

KVM71: Berücksichtigte negative Einkünfte gemäß § 27 Abs. 3 und 4

SUMME_KV: SUMME KV

Fehlerprüfungen, die nicht im XSD-Schema dokumentiert sind:

- KAM11 vorhanden, dann muss entweder KAM11A oder KAM11B oder KAM11C vorhanden sein
- KAM11A, KAM11B, KAM11C > 0, dann muss KAM11 > 0 sein
- Wenn KAM11B > 0, dann muss in KAM22 ein Wert vorhanden sein
- SUMME KA vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KAM vorhanden sein
- Summe von KAM21 und KAM22 muss der SUMME_KA entsprechen
- SUMME KB vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KBM vorhanden sein
- Summe von KBM41 und KBM42 muss der SUMME_KB entsprechen
- SUMME KC vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KCM vorhanden sein
- SUMME KV vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KVM vorhanden sein
- KAM11, KAM21, KAM22 > 0, dann muss Summe KA > 0 sein
- KBM31, KBM32, KBM41, KBM42 > 0, dann muss Summe KB > 0 sein
- KCM51, KCM61 > 0, dann muss Summe KC > 0 sein
- KCM61 muss mit SUMME_KC ident sein
- KVM71 > 0, dann muss Summe KV > 0 sein

KESt-Anmeldung für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG (jährlich)

KAZ11: 1.1 Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit b

davon unterliegen:

KAZ12: 1.2 einem KESt-Abzug von 25%

KAZ13: 1.3 einem KESt-Abzug von 27,5%

KAZ21: 2.1 Einbehaltene KESt in Höhe von 25% der Kapitalerträge gemäß Punkt 1.2

KAZ22: 2.2 Einbehaltene KESt in Höhe von 27,5% der Kapitalerträge gemäß Punkt 1.3

SUMME_KW: Summe KW (jährlich)

Fehlerprüfungen, die nicht im XSD-Schema dokumentiert sind:

- Wenn KAZ11 vorhanden, muss entweder KAZ12 und/oder KAZ13 vorhanden sein
- Wenn KAZ12 und/oder KAZ13 größer Null, muss KAZ11 vorhanden sein
- KAZ12 und KAZ21 müssen gemeinsam vorkommen
- KAZ13 und KAZ22 müssen gemeinsam vorkommen
- KAZ21 muss 25% von KAZ12 betragen
- KAZ22 muss 27,5% von KAZ13 betragen
- SUMME_KW vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KA1Z vorhanden sein
- KAZ11, KAZ12, KAZ13, KAZ21, KAZ22 > 0, dann muss SUMME_KW > 0 sein
- Summe von KAZ21 und KAZ22 muss SUMME_KW entsprechen

KESt-Anmeldung für Einkünfte aus Kryptowährungen (jährlich)**1. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben****KAY11:** 1.1 Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 2 EStG**KAY12:** 1.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen (§ 27b Abs. 3 EStG)**2. Kapitalertragsteuer (KESt)****KAY21:** 2.1 Einbehaltene KESt für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.1 (27,5 %)**KAY22:** 2.2 Einbehaltene KESt für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.2 (27,5 %)**SUMME_KY:** Summe KY (jährlich)**3. Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 7****KYV31:** Berücksichtigte negative Einkünfte gemäß § 27 b Abs. 3**Summe KYV:** Summe KYV**Fehlerprüfungen, die nicht im XSD-Schema dokumentiert sind:**

- KAY11 und KAY21 müssen gemeinsam vorkommen
- KAY12 und KAY22 müssen gemeinsam vorkommen
- KAY21 muss 27,5 % von KAY11 betragen
- KAY22 muss 27,5 % von KAY12 betragen
- Summe KY > 0, dann muss KAY21, KAY22 > 0 sein
- KAY21, KAY22 > 0, dann muss Summe KY > 0 sein
- Summe von KAY21 und KAY22 muss der SUMME_KY entsprechen
- KYV31 > 0, dann muss Summe KYV > 0 sein
- Summe KYV > 0, dann muss KYV31 > 0 sein